

KÖMOG - MÖGLICHKEIT DER OPTION ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG ALS KAPITAL GESELLSCHAFT

STEUERLUCHS VOM 17.11.2021



Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) wird ab dem 01.01.2022 bestimmten Personengesellschaften die Möglichkeit gegeben, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden.

Für wen gilt die Option?

Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG), Partnerschaftsgesellschaften und ihre Gesellschafter haben die Möglichkeit erstmals ab dem 01.01.2022, ertragsteuerlich und verfahrensrechtlich, wie eine Kapitalgesellschaft und deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt zu werden. Einzelunternehmen und GbRs sowie Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes sind vom Optionsrecht ausgeschlossen.

Was gilt für die optierende Personenhandelsgesellschaft?

Mit der Ausübung der Option ermittelt die Personenhandelsgesellschaft ihren Gewinn grundsätzlich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden steuerrechtlichen Regeln. Regelungen, die nur für bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Kapitalgesellschaften gelten, finden nicht Anwendung auf die optierende Gesellschaft. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Tatbestandsmerkmale nur von einer echten Kapitalgesellschaft erfüllt werden können (z.B. Nennkapitalerhöhung des § 28 KStG).

Im Umkehrschluss sind die ertragsteuerlichen Vorschriften nicht mehr anzuwenden, so können z.B. Verluste nicht mehr mit anderen positiven Einkünften des Gesellschafters verrechnet werden, ein Buchwerttransfer nach § 6 Abs. 3 und 5 EStG ist nicht möglich sowie auch die mitunternehmerbezogene Auslegung der § 6b EStG Rücklagen.

Was gilt für die Gesellschafter?

Entnahmen der Gesellschafter sind nach der Option als offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen und damit als Beteiligungseinkünfte zu qualifizieren. Diese Beteiligungseinkünfte unterfallen dann, soweit die Gesellschafter natürliche Personen sind, der Abgeltungssteuer oder dem Teileinkünfteverfahren. Zudem

kann es nunmehr Einkünfte aus Dienstleistungen geben, wenn der Gesellschafter auch Geschäftsführer der optierenden Personenhandelsgesellschaft ist oder Einkünfte aus Nutzungsüberlassungen, wenn Grundstücke vermietet werden.

Hinweis:

Am **23.11.2021 findet von 13:00 bis 14:00** Uhr im Rahmen des AUTOHAUS Recht & Steuern-Talk powered by RAW-Partner ein Webinar zu diesem spannenden, aber auch komplexen Thema statt.